

Liebe Leserinnen und Leser des NEWSLETTERS,

mit dem letzten Newsletter des Jahres wollen wir uns herzlich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2019 bedanken!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Freunden eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest!

Das Team der Zentralen Schuldnerberatung Bonn

+++



Öffnungszeiten während der Feiertage

Die Zentrale Schuldnerberatung bleibt in der Zeit vom 23.12.2019 bis zum 01.01.2020 geschlossen.

Am 27.12.2019 stehen wir Ihnen für dringende Anliegen in der Zeit von 8 Uhr bis 11 Uhr telefonisch unter 0228-96 96 60 zur Verfügung.

+++

+++Thema+++

SchuldnerAtlas Deutschland 2019

Zum ersten Mal seit dem Jahr 2013 ist die Überschuldungsquote geringfügig gesunken und beträgt nun für ganz Deutschland **10 Prozent**.

Derzeit sind bundesweit jedoch weiter **6,92 Millionen** Menschen überschuldet.

Bei der Analyse des [SchuldnerAtlas 2019](#) lassen sich zusammengefasst unter anderem folgende Trends erkennen:

Die „**Altersüberschuldung**“ nimmt weiter **bedenklich zu**. Sie ist bei den drei Personengruppen ab 50 Jahren im Vergleich zu den anderen Altersgruppen zwar immer noch gering, jedoch in 2019 überdurchschnittlich stark angestiegen. **Bei den über 70-jährigen gab es sogar einen Zuwachs von rund 45 % (2018 waren es + 36 %).**

Die Überschuldungsquote ist bei den unter 30-jährigen zurückgegangen.

Weibliche Überschuldung hat in 2019 leicht, auf 7,65 % zugenommen, wogegen die Überschuldung bei Männern zurückgegangen ist und nun bei 12,46 % liegt.

Für die „Metropolregion Köln/Bonn“ hat Creditreform eine separate [Detailanalyse](#) vorgelegt.

Demnach ist in Bonn die Zahl der Schuldner leicht, um **150 Personen, gestiegen**.

Gleichzeitig ging die **Schuldnerquote** weiter zurück und liegt aktuell bei **8,84 Prozent**.

Dieser Rückgang erklärt sich durch die im selben Zeitraum gestiegene Einwohnerzahl Bonns.

+++

+++Thema+++

Weihnachtsgeld und Pfändung

Bei einer Lohnpfändung ist das Weihnachtsgeld gemäß § 850a Zivilprozessordnung (ZPO) bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zu einem Betrag von 500,00 € unpfändbar. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Regelung automatisch bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages des Lohnes zu berücksichtigen.

Wenn der Lohn auf ein gepfändetes Konto überwiesen wird, raten wir dringend, sich rechtzeitig um den Schutz des unpfändbaren Teils des Weihnachtsgeldes zu kümmern.

Dies gilt auch, wenn bereits ein Pfändungsschutzkonto eingerichtet ist, denn hier sind – mit der Ausnahme, dass durch Unterhaltspflichten ein höherer Pfändungsfreibetrag bescheinigt wurde – lediglich Einkünfte bis zu einem **Basisfreibetrag** in Höhe von derzeit **1.178,59 €** geschützt.

Oft reichen der Basisfreibetrag bzw. die bescheinigten Freibeträge nicht aus, um den unpfändbaren Teil des Weihnachtsgeldes auf dem Konto zu schützen. Betroffene müssen dann beim zuständigen Vollstreckungsgericht bzw. bei der Behörde, die den der Pfändung zugrundeliegenden Beschluss erlassen hat, einen Antrag auf Pfändungsschutz stellen, damit dem pfändenden Gläubiger der Zugriff auf den unpfändbaren Teil des Weihnachtsgeldes verwehrt bleibt.

Achtung! Sollten auf dem Konto mehrere Kontopfändungen vorliegen, muss der Antrag auf Pfändungsschutz für jede vorliegende Kontopfändung separat gestellt werden.

+++

+++ Die gute Idee +++

Das Schulden-Wörter-Buch in einfacher Sprache

Sprache

Fragen Sie sich auch in den Beratungsgesprächen mit Ihren Klient*innen, wie es gelingen kann, schwierige Begriffe in einfachen Worten zu erklären?

Beim Thema Schulden bietet Ihnen hierbei das „**Schuldenwörterbuch in leichter Sprache**“ eine praktische Hilfe.

Das Wörterbuch wurde von der Volkssolidarität Regionalverband Südhüringen e.V. in Suhl entwickelt.

Hier zwei Auszüge aus dem Wörterbuch:

„Forderung

Eine Forderung ist eine Zahlungsverpflichtung.

Eine Forderung hat ein Mensch, der etwas kauft und nicht gleich alles bezahlt.

Oder der einen Kredit oder einen Vertrag hat.

Oder auch wenn man sich etwas ausleiht.

Wenn das Geld zurück bezahlt werden muss, ist das eine Forderung.“

„Gerichts-Vollzieher

Der Gerichts-Vollzieher ist vom Gericht eingesetzt.

Er kommt im Auftrag der Gläubiger.

Er möchte prüfen, ob der Schuldner Geld oder wertvolle Gegenstände hat.

Kann der Schuldner etwas bezahlen, so kassiert er es ein.

Der Gerichts-Vollzieher darf wertvolle Dinge mitnehmen.

Er verkauft diese.

Davon werden die Schulden bezahlt.

Er holt auch die Vermögens-Auskunft ein.“

Zum gesamten Wörterbuch gelangen Sie [hier](#).

+++

+++Insolvenz Reform+++

BMJ plant rasche Umsetzung der Vorgaben der EU im Entschuldungsrecht im Rahmen eines „Stufenmodells“

Das Bundesjustizministerium hat in einer Pressemitteilung von Anfang November 2019 die geplante Umsetzung der europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie skizziert.

Demnach soll die reguläre Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens nicht nur für unternehmerisch tätige Personen, sondern auch für Verbraucherinnen und Verbraucher **auf 3 Jahre verkürzt** werden.

Um einen harten Übergang von der derzeit 6 Jahre dauernden Entschuldungsfrist auf die dann dreijährige zu verhindern, plant das BMJ eine Übergangsregelung.

Die Fristen sollen demzufolge nach und nach, ab dem 17.12.2019 (mit einer Entschuldungsdauer von 67 Monaten) bis zum 17.07.2022 auf dann nur noch 36 Monate (3 Jahre) verkürzt werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Gesetzgeber das entsprechende Umsetzungsgesetz beschließt.

Zur Pressemitteilung des BMJ, in der die geplante Übergangsregelung ausführlich dargestellt wird, gelangen Sie [hier](#).

+++

+++ Was ändert sich 2020 +++

Wohngeldhöhung kommt zum 01.01.2020

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2019 der vom Bundestag beschlossenen Wohngeldreform zugestimmt.

Diese sieht für Empfänger*innen von Wohngeld ab dem 01.01.2020 Leistungserhöhungen vor.

Berechnungen des Innenministeriums ergaben, dass durch die Gesetzesnovelle künftig 660.000 Haushalte wohngeldberechtigt sind, dies wären rund 180.000 mehr als heute.

Begleitend wurde zum 01.01.2022 eine Dynamisierung des Wohngeldes beschlossen. Das Wohngeld soll so alle zwei Jahre an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss auch für Eigentümer*innen gezahlt, die ihre Wohnung selbstnutzen.

Weiter Infos zum Wohngeld in Bonn finden Sie [hier](#).

+++

Erhöhung des Mindestlohnes

Zum 01.01.2020 wird der gesetzliche Mindestlohn von 9,19 € um 0,16 € auf dann 9,35 € je Stunde erhöht.

Alle weiteren Infos zum Mindestlohn entnehmen Sie bitte der [Seite der Bundesregierung](#).

+++

Die Regelsätze bei der Grundsicherung und Sozialhilfe steigen ab Januar 2020 leicht an

Menschen, die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, erhalten ab Januar 2020 höhere Regelsätze.

Die neuen Regel-, bzw. Leistungssätze stellen sich wie folgt dar

(Beträge in Euro)

Regelbedarfsstufe	2019	Ab 01.01.2020	Plus zu 2019
Alleinstehende	424 €	432 €	8 €
Volljährige Partner	382 €	389 €	7 €
Kinder von 0 bis 5 Jahren	245 €	250 €	5 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	302 €	308 €	6 €
Kinder von 14 bis 17 Jahren	322 €	328 €	6 €
Volljährige in Einrichtungen und Kinder von 18 bis 24 Jahren im Haushalt der Eltern	339 €	345 €	6 €

Haftungsausschluss Newsletter

Die Zentrale Schuldnerberatung Bonn hat die hier angebotenen Artikel mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Die Inhalte unseres Newsletters dienen jedoch ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Beratung dar.

Trotz der Sorgfalt ist es zudem möglich, dass dieser Newsletter falsche oder/und unvollständige Informationen beinhaltet. Hieraus wie aus dem Newsletter im Allgemeinen können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

Newsletter abbestellen

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden. Bitte schicken Sie die Abmeldung an folgende E-Mail-Adresse: schuldnerberatung@cd-bonn.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite mit vielen weiteren hilfreichen Informationen: www.schuldnerberatung-bonn.de

Herausgeber: Zentrale Schuldnerberatung Bonn
Leitung: Henning Dimpker
Redaktion: Martin Zichella
 Zentrale Schuldnerberatung Bonn,
 Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn
 Tel. 0228-96 96 60 (Zentrale), Fax. 0228-96 96 610
schuldnerberatung@cd-bonn.de

